VERORDNUNG (EWG) Nr. 3596/73 DES RATES

vom 28. Dezember 1973

über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" zur Anwendung des Artikels 109 Absatz 2 und des Artikels 119 Absatz 2 der Beitrittsakte durch die neuen Mitgliedstaaten im Handel mit bestimmten assoziierten Staaten und überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund des Artikels 109 Absatz 2 und des Artikels 119 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (1), nachstehend „Beitrittsakte" genannt, gilt für Waren mit Ursprung in den in Artikel 109 Absatz 1 aufgeführten assoziierten Staaten und Waren mit Ursprung in den in Artikel 119 Absatz 1 genannten überseeischen Ländern und Gebieten bei ihrer Einfuhr in die neuen Mitgliedstaaten die Regelung, die vor dem Beitritt auf sie angewandt wurde. Die Angleichung an den Gemeinschaftszolltarif in den neuen Mitgliedstaaten darf daher nicht zu einer Erhöhung des Zollsatzes führen, der auf Erzeugnisse mit Ursprung in diesen assoziierten Staaten oder diesen überseeischen Ländern und Gebieten anwendbar ist. Es ist daher zweckmäßig, die für die Ursprungsbestimmung der Waren, die von der sich hieraus ergebenden besonderen Regelung begünstigt sind, anzuwendenden Regeln zu präzisieren.

Zur Vereinfachung der von den betreffenden Staaten, Ländern und Gebieten anzuwendenden Zollformalitäten empfiehlt es sich, die folgenden Rechtsvorschriften anzuwenden:

— die Verordnung (EWG) Nr. 1251/71 des Rates vom 7. Juni 1971 betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 36/71 des Assoziationsrats, der im Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen ist (2), geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2860/71 (3) und Nr. 2656/72 (4);

— die Verordnung (EWG) Nr. 1289/71 des Rates vom 7. Juni 1971 betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 1/71 des Assoziationsrats, der im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia vorgesehen ist (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 686/72 (6);

— die Entscheidung des Rates vom 7. Juni 1971 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung des Beschlusses vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (7), geändert durch die Entscheidung vom 6. Dezember 1972 (8) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Begriffsbestimmung von Ursprungserzeugnissen im Sinne von Artikel 109 Absatz 2 der Beitrittsakte sind die Verordnungen (EWG) Nr. 1251/71, 2860/71 und 2656/72 betreffend die Durchführung bestimmter Beschlüsse des Assoziationsrats auf dem Gebiet des Zollwesens, die im Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen sind, auf die Waren dieser Staaten anwendbar.

(2) Für die Begriffsbestimmung von Ursprungserzeugnissen im Sinne von Artikel 109 Absatz 2 der Beitrittsakte sind die Verordnungen (EWG) Nr. 1289/71 und 686/72 betreffend die Durchführung bestimmter Beschlüsse des Assoziationsrats auf dem Gebiet des Zollwesens, die im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Repu-

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(2) ABl. Nr. L 135 vom 21. 6. 1971, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 289 vom 31. 12. 1971, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 287 vom 26. 12. 1972, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 141 vom 27. 6. 1971, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 82 vom 6. 4. 1972, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 83.
(8) ABl. Nr. L 287 vom 26. 12. 1972, S. 17.

blik Kenia vorgesehen sind, auf die Waren dieser Staaten anwendbar.

(3) Für die Begriffsbestimmung von Ursprungserzeugnissen im Sinne von Artikel 119 Absatz 2 der Beitrittsakte sind die Entscheidungen des Rates vom 7. Juni 1971 und vom 6. Dezember 1972 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung des Beschlusses vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ove GULDBERG